

# Malmédy-St. Vith'sche Volks-Zeitung

Kreisblatt  
für den Kreis Malmédy.



Eifel  
Landeszeitung.

Nr. 90.

Mittwochs-Ausgabe.

Organ der Zentrumspartei des Kreises Malmédy.

Die „Volkszeitung“ erscheint Mittwochs u. Samstags. Bezugspreis: durch die Post 1,25 Mk. auschl. Bestellgeb., in der Expedition abgeholt 1,20 Mk. vierteljährlich. — Einzelnummer 10 Pfg.

Inserate kosten 10 Pfg. die 47 mm breite Garmondzeile oder deren Raum, sog. Reklamen, 97 mm breit, 40 Pfg. 2 achtseitige Grattis beilagen: Eifel-Sonntags-Ztg., Illust.-Familienbl.

44. Jahrgang. St. Vith, 10. November 1909.

Redaktion, Druck und Verlag: Hermann Doepgen, St. Vith (Eifel).

## Orts-Statut

betreffend

### die Einrichtung des Feuerlöschwesens in der Stadtgemeinde St. Vith.

Auf Grund des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 406) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (Gesetz-Sammlung Seite 291) und der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. Mai u. 7. August 1909 wird mit Genehmigung des Bezirksausschusses für den Umfang der Stadtgemeinde St. Vith folgendes Ortsstatut erlassen:

#### 1. Leitung des Feuerlöschwesens.

§ 1. Die Oberleitung und Beaufsichtigung des gesamten Feuerlöschwesens steht dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter unter der Aufsicht seiner vorgesetzten Dienstbehörden zu.

2. Errichtung einer Pflichtfeuerwehr und Verpflichtung zum Dienst in derselben.

§ 2. Für die Stadtgemeinde St. Vith wird eine Pflichtfeuerwehr errichtet.

§ 3. Zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr ist jeder männliche Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre verpflichtet.

Jedes Mitglied der Pflichtfeuerwehr muß mindestens 5 Jahre eine ihm zugeteilte Führerstelle in der Pflichtfeuerwehr übernehmen.

§ 4. Befreit vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind:

1. Die körperlich oder geistig unfähigen oder kranken Personen. Sofern der Befreiungsgrund nicht allgemein bekannt oder erkennbar ist, ist auf Verlangen des Bürgermeisters zur Begründung der Befreiung eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.
2. a) die unmittelbaren Reichs- und Staatsbeamten, die aktiven Militärpersonen und die unabkömmlichen Gemeindebeamten,  
b) die Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und Schüler,  
c) die Ärzte, Apotheker, Krankenpfleger und Tierärzte,  
d) die nachbenannten Beamten der Haupt- und Nebenbahnen: sämtliche Bahnpolizeibeamten ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- oder Bahnhofsdiens sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten,  
e) die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr oder einer Fabrikfeuerwehr, die den im öffentlichen Interesse an eine solche zu stellenden Mindestanforderungen entspricht.

Ausgeschlossen vom Dienst in der Pflichtfeuerwehr sind diejenigen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestanden haben oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte einmal aberkannt worden sind. Auch können von dem Bürgermeister solche Personen ausgeschlossen werden, die wegen strafbarer Handlungen, insbesondere Eigentumsvergehens, innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten bestraft worden sind.

§ 5. Falls ein Ueberschuß an Mannschaften für die Pflichtfeuerwehr vorhanden ist, können Befreiungen vom Dienst in ihr eintreten. Diese Befreiungen haben sich zunächst auf diejenigen Personen zu erstrecken, die zwar in der Stadtgemeinde wohnen, aber außerhalb derselben ihrem Berufe nachgehen oder ihre Arbeitsstelle haben. Sodann sind die älteren Jahrgänge zurückzustellen. Aus den zum Löschdienst verpflichteten Ortsbewohnern sind jedoch der Pflichtfeuerwehr stets so viele Personen zuzustellen, daß sämtliche Lösch- und Rettungsgeräte bedient und die erforderlichen Abteilungen gebildet werden können. Ueber die Befreiungen entscheidet der Bürgermeister unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung.

#### 3. Gestaltung der Pflichtfeuerwehr.

§ 6. Die Oberleitung der Pflichtfeuerwehr steht dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter zu. Für die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr ist, sofern der Bürgermeister sie nicht selbst übernimmt, ein besonderer Leiter von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählen, der Brandmeister heißt. Falls neben der Pflichtfeuerwehr eine von dem Regierungspräsidenten anerkannte freiwillige Feuerwehr besteht, steht dem Führer der freiwilligen Feuerwehr auch die besondere Leitung der Pflichtfeuerwehr als Brandmeister zu.

§ 7. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, bei Übungen wie im Brandfalle wenn tunlich, die festgesetzten äußeren Abzeichen zu tragen, die sie als Mitglieder der Pflichtfeuerwehr kenntlich machen.

§ 8. Die Pflichtfeuerwehr ist bei der Ausübung des Feuerlöschwesens ausführendes Organ der Polizeibehörde, somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießt den Schutz dieses Paragraphen.

Diese Eigenschaft der Pflichtfeuerwehr ist von Zeit zu Zeit ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9. Die Pflichtfeuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Die Ordnungsabteilung. Dieser liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brandplatze und dessen Umgebung einschließlich der Absperrung ob.

2. Die Rettungsabteilung. Dieser liegt die Bedienung der Leitern, der Rettungs- und Schutzhelme sowie vor allem die Rettung von Menschen, Vieh usw. ob.

3. Die Spritzenabteilung. Dieser liegt die Handhabung aller Feuerlöschgerätschaften einschließlich der Spritze und des Hydrantenwagens ob. Falls mehrere Spritzen beschafft werden, werden mehrere Spritzenabteilungen gebildet.

4. Die Wasserabteilung. Dieser liegt die Herbeischaffung des Wassers zum Löschen ob, insbesondere die Bedienung der Wasserwagen und Rufen und die Bildung der Eimerreihe. Die Zuteilung zu den Abteilungen erfolgt durch den Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, durch diesen.

Für jede Abteilung ist tunlichst ein Führer und ein Stellvertreter für denselben zu bestellen.

Der Führer der Spritzenabteilung heißt Spritzenmeister. Für die Instandhaltung der Geräte, besonders der Spritze wird ein Gerätewart bestellt.

§ 10. Für die Pflichtfeuerwehr müssen in tadellosem, jederzeit gebrauchsfähigem Zustande mindestens vorhanden sein:

A. An Feuerlöschgeräten:  
1. Eine fahrbare Feuerspritze mit allem erforderlichem Zubehör. Bei Vorhandensein einer Wasserleitung muß die Spritze mit dem rheinischen Normalgewinde oder mit Ruppelungen mit gleichen Hälften versehen sein. Auch müssen die Schläuche genügende Länge haben.

2. Ein fahrbarer Wasserlarren, der mindestens 150 Liter faßt.

3. Mindestens 25 Feuererimer, die mit dem Namen des Sitzes der Pflichtfeuerwehr bezeichnet sind und nummeriert sein müssen.

4. Mindestens 4 Feuerleitern und 4 Brandhaken. Von diesen muß eine bzw. einer so groß sein, um damit bis zum Dache der höchsten Häuser des Löschbezirks gelangen zu können.

5. Den erforderlichen Beilen, Aexten, Fadeln, Vaternen usw.

B. An Ausrüstungsgegenständen für die Mannschaften:  
1. Die durch die Allerhöchste Ordre vom 30. Juli 1900 festgesetzten äußeren Abzeichen für Brandmeister und Abteilungsleiter.

2. Für den Brandmeister außerdem ein fester Feuerwehrhelm und eine Schärpe oder sonstiges derartiges Abzeichen; für die Führer der Abteilungen je ein fester Feuerwehrhelm.

3. Für alle Mitglieder der Rettungsabteilung sowie für die Strahlrohrführer der Spritzenabteilung je ein fester Feuerwehrhelm, ein Gurt mit Karabinerhaken, eine Steigerleine und eine Signalfefe.

#### 4. Aufgaben der Pflichtfeuerwehr.

##### A. Gehorsamspflicht.

§ 11. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind während Übungen und im Brandfalle verpflichtet, den Anordnungen des Bürgermeisters, falls dieser die Leitung übernimmt, denen des Brandmeisters und denen des Abteilungsleiters ohne Widerspruch Gehorsam zu leisten.

##### B. Übungspflicht.

§ 12. Zur Ausbildung der Pflichtfeuerwehr finden jährlich mindestens zwei regelmäßige und eine unvermutete Übung statt.

Die Übungen erstrecken sich auf die Aneignung der Fertigkeiten zur Hilfeleistung und zur Bedienung der Feuerlöschgeräte, besonders der Spritze.

§ 13. Die Übungen werden von dem Bürgermeister, falls ein Brandmeister bestellt ist, von diesem festgesetzt. Die regelmäßigen Übungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr und den zur Gespann- und Wagengestellung Verpflichteten in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Zu der unvermuteten Übung wird wie im Brandfalle alarmiert. Ist neben der Pflichtfeuerwehr eine freiwillige Feuerwehr vorhanden, die den im öffentlichen Interesse zu stellenden Mindestanforderungen entspricht, so finden die Übungen der Pflichtfeuerwehr gleichzeitig mit denen der freiwilligen Feuerwehr statt.

Der Bürgermeister, oder falls ein solcher bestellt ist, der Brandmeister setzt die Übungen für beide Wehren fest und hält sie ab.

Für alle Übungen sind die Zeiten tunlichst so zu bestimmen, daß die Verpflichtigen nicht gehindert werden, ihrer Berufstätigkeit nachzugehen.

§ 14. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind verpflichtet, sich zu den Übungen pünktlich und mit den vorgeschriebenen Abzeichen und Ausrüstungsgegenständen an den Sammelpunkten einzufinden.

Befreiungen von den Übungen sind nur ausnahmsweise und nur bei Vorhandensein zwingender Gründe zulässig. Befreiungsgesuche sind bei regelmäßigen Übungen mindestens 24 Stunden vorher dem Brandmeister zu übermitteln, der über die Befreiung entscheidet. Bei unvermuteten Übungen sind die Gründe des Nichterscheins spätestens 24 Stunden nachher dem Brandmeister mitzuteilen, der entscheidet, ob sie stichhaltig waren.

#### C. Pflichten im Brandfalle.

§ 15. Die Pflichtfeuerwehr ist zum Feuerlöschdienste verpflichtet:

1. bei allen Bränden innerhalb der Stadtgemeinde.
2. bei Bränden in der Nachbarschaft gemäß den über die Nachbarhilfe erlassenen besonderen Vorschriften.
3. bei Wald- und Heidebränden auf besondere Anordnung des Landrats oder des Bürgermeisters.

§ 16. Die Alarmierung der Pflichtfeuerwehr erfolgt auf ortsübliche oder besonders festgesetzte Weise.

Der Ort, wo die Feuermeldung zu erfolgen hat, ist von dem Bürgermeister allgemein bekannt zu machen.

Auf das erste Alarmzeichen haben sich alle Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sofort fertig zu machen und sich mit den vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen eiligst zu dem Sammelplatz zu begeben.

§ 17. Es ist jedem Mitgliede der Pflichtfeuerwehr verboten, die Brandstelle oder den ihm zugewiesenen Posten vor Entlassung durch den Brandmeister oder den Abteilungsleiter zu verlassen, es sei denn, daß er durch einen Unglücksfall oder plötzliche Erkrankung hierzu gezwungen wird.

§ 18. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr sind zur Leistung von Brandwachen gemäß Anordnung des Brandmeisters verpflichtet. Es ist ihnen verboten, die Brandwache vor Entlassung oder Ablösung zu verlassen.

Für die Leistung von Brandwachen haben die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr Anspruch auf eine Entschädigung gemäß den §§ 28, 30 des Statuts.

§ 19. Das Mitbringen, das Holen und der Genuß geistiger Getränke ist allen Mitgliedern der Pflichtfeuerwehr sowohl bei Übungen wie beim Feuerlöschdienste auf das Strengste verboten. Im Brandfalle werden die nächstgelegenen Wirtschaften durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter sofort geschlossen. Auch wird das sonstige Abgeben oder Feilhalten geistiger Getränke in einem Umkreise von 500 m von der Brandstelle untersagt.

Auf Brandwache ist der Genuß geistiger Getränke mit besonderer Erlaubnis des Brandmeisters und in dem von diesem ausdrücklich festzusetzenden Umfange gestattet.

§ 20. Allen am Löschdienste nicht Beteiligten ist der Aufenthalt auf der Brandstelle verboten.

Den Anordnungen des die Löschanstalten Leitenden hat jeder auf der Brandstätte Anwesende bei Weidung der Strafen des § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuches Folge zu leisten.

#### 5. Pflicht der Einwohner zur Gespann- und Wagengestellung.

§ 21. Die Gestellung der zu den Übungen der Pflichtfeuerwehr erforderlichen Gespanne und Wagen ist durch Verträge mit Unternehmern oder andern Einwohnern von dem Bürgermeister oder dem Brandmeister sicher zu stellen.

Daselbe gilt, wenn tunlich, auch im Brandfalle von den erforderlichen Gespannen und Wagen.

§ 22. Sämtlichen Einwohnern liegt, unbeschadet der Bestimmung des § 21, die Verpflichtung ob, im Brandfalle und bei Übungen die Spritzen, die Wasser- und die Rettungswagen mit ihren Gespannen zur Brand- bzw. Übungsstelle zu schaffen.

Bei weiter Entfernung der Brandstelle sind die Wagen- und Gespannhalter auch verpflichtet, die zur Beförderung der Pflichtfeuerwehr erforderlichen Wagen zu stellen und mit ihren Gespannen zu befördern.

Die Verpflichtung zur Gespann- und Wagengestellung gilt auch bei auswärtigen Hilfeleistungen.

§ 23. Befreit von der Pflicht zur Gespann- und Wagengestellung sind:

1. Reichs- und Staatsbeamte hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde und Wagen.

2. Die Posthalter hinsichtlich der zum Dienstgebrauch bestimmten Pferde und Wagen.

§ 24. Der Bürgermeister hat, sofern vertragsmäßige Abmachungen über die Gespann- und Wagenstellung nicht vorliegen, eine Gespann- und Wagenrolle aufzustellen und auf Grund derselben für jedes Jahr denjenigen Gespann- und Wagenhaltern Mitteilung zu machen, die verpflichtet sind, im Brandfalle Gespanne und Wagen sofort vollständig angefahren zu stellen.

In der Mitteilung sind den Pflichtigen der Umfang ihrer Verpflichtung und der Gestaltungsart genau anzugeben.

Die übrigen Pflichtigen haben ihre Gespanne und Wagen nur auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters oder des Brandmeisters im Brandfalle zu stellen.

Die Führer der Gespanne und Wagen haben den Befehlen des Brandmeisters Folge zu leisten.

Für die Stellung von Wagen und Gespannen wird eine Vergütung gemäß § 30 dieses Statutes gezahlt.

6. Verpflichtung der Bewohner einzelner gelegener Gehöfte und der Inhaber gewerblicher Anlagen.

§ 25. Die Bewohner einzelner gelegener Gehöfte und Wohnstätten sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, diejenigen Feuerlöschgeräte in stets brauchbarem Zustande bereit zu halten, die von dem Bürgermeister als erforderlich bezeichnet werden.

Es sollen auf größeren Gehöften, gewerblichen Anlagen und für mehrere zusammen gelegene Wohnstätten mindestens eine Feuerleiter von genügender Länge, ein Feuerhaken von entsprechender Größe und einige Feuerzeimer vorhanden sein.

§ 26. Die Unternehmer größerer Fabrikbetriebe oder gewerblicher Anlagen sind außerdem verpflichtet, auf Erfordern des Bürgermeisters eine besondere Fabrikwache oder Fabrikwehr für ihr Unternehmen einzurichten.

Der Dienst in diesen steht dem in der Pflichtfeuerwehr gleich.

7. Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens.

§ 27. Außer den in § 1 dieses Statutes genannten Behörden sind der Provinziallöschinspektor sowie etwaige vom Staate, der Provinz, dem Kreise oder anderen Verbänden für das Feuerlöschwesen bestellte Aufsichtsbeamte jederzeit befugt, alle getroffenen Einrichtungen einzusehen und zu prüfen.

8. Kosten des Feuerlöschwesens.

§ 28. Die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr haben für ihren Dienst in dieser einen Anspruch auf Entschädigung nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der Stadterordneten-Versammlung.

Im übrigen haben sie nur für den Dienst auf Brandwache einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner (§ 8 des Krankensicherungsgesetzes).

§ 29. Die Bewohner einzelner gelegener Gehöfte oder Wohnstätten sowie die Inhaber gewerblicher oder industrieller Anlagen sind verpflichtet, die ihnen durch die Erfüllung der Bestimmungen der §§ 25 und 26 dieses Statutes entstehenden Kosten selbst zu tragen.

§ 30. Die Kosten aller sonst erforderlichen persönlichen und sachlichen Leistungen für das Feuerlöschwesen trägt die Stadtgemeinde.

Dies gilt insbesondere:

1. von den an die Gespann- und Wagenhalter zu zahlenden Entschädigungen, die nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen sind. (§ 24 dieses Statutes.)

2. den an die Mitglieder der Brandwachen zu zahlenden Entschädigungen. (§ 18 und 28 des Statutes.)

3. der Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen, der Feuerlösch- und Rettungsgeräte, der Ausrüstungsgegenstände einschließlich der Abzeichen der Mitglieder der Pflichtfeuerwehr, bezüglich

4. des Baues und der Unterhaltung der erforderlichen Spritzenhäuser, Aufbewahrungsräume, Brandweihen usw.

Die Besitzer von Brunnen, Teichen, Wasserleitungen oder anderer Wasseranlagen sind verpflichtet, dieselben im Brandfalle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9. Unfall- und Krankenfürsorge

der Mitglieder der Pflichtfeuerwehr.

§ 31. Für Unfälle und Krankheiten, die sich Mitglieder der Pflichtfeuerwehr in Ausübung des Feuerlöschdienstes zuziehen, werden dieselben von der Stadtgemeinde gemäß besonderem Beschlusse entschädigt bezw. von der Gemeinde bei geeigneten Anstalten versichert.

10. Aufstellung der Listen der Feuerwehrrpflichtigen.

§ 32. Der Bürgermeister hat im Dezember eines jeden Jahres eine Liste der zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr Verpflichteten aufzustellen und zwar unter Angabe der Abteilung, der der einzelne zugewiesen wird.

Diese Liste ist eine Woche lang öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschwerden gegen die Richtigkeit der Listen sind bei dem Bürgermeister anzubringen.

Ueber dieselben entscheidet endgültig der Landrat.

11. Schulbestimmungen.

§ 33. Wer einen Brand entdeckt, ist verpflichtet, falls es sich um ein bewohntes Gebäude handelt, die Einwohner des betreffenden Hauses sofort zu alarmieren und in allen Fällen dem Bürgermeister oder dem Gemeindevorsteher Meldung zu machen. Wer einen Wald- oder Heidebrand entdeckt, ist verpflichtet, dem nächsten Bürgermeister oder Gemeindevorsteher oder dem nächsten Forstbeamten sofort Mitteilung zu machen.

§ 34. Im Brandfalle ist das Betreten der der Brandstelle benachbarten Grundstücke und Gebäude auf Anordnung des Brandmeisters gestattet.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statutes werden nach der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 30. November 1906 mit einer Geldstrafe bis zu sechzig

Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

12. Beginn der Geltung dieses Ortsstatuts.

§ 36. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

St. Vith, den 13. September 1909.

Der Bürgermeister:  
Dreschers.

Genehmigt.

Nachen, den 2. Oktober 1909.

Namens des Bezirksausschusses.  
Der Vorsitzende. J. B.: vande Loo.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

St. Vith, den 5. November 1909.

Der Bürgermeister:  
Dreschers.

Polizei-Verordnung.

Für diejenigen Teile der Rheinprovinz, für welche das Feuerlöschwesen durch Ortsstatut geregelt ist, wird hierdurch auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) unter Zustimmung des Provinzialrates folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer sich einer ihm nach den Vorschriften des Ortsstatuts über das Feuerlöschwesen obliegenden Pflicht entzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft. Dieselbe Strafe trifft:

1. ein Mitglied der Pflichtfeuerwehr, das einer ihm nach den Vorschriften des Ortsstatuts über das Feuerlöschwesen obliegenden Pflicht zuwiderhandelt,

2. jede Person, die im Brandfalle oder bei Feuerwehrrübungen den von dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter, oder dem Leiter der Feuerwehr innerhalb ihrer Befugnisse getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, oder deren innerhalb ihrer Zuständigkeit gegebenen Befehlen nicht nachkommt, oder durch ihr Verhalten Störungen verursacht,

3. jede Person, welche wesentlich falschen Feuerlärm erregt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Coblenz, den 30. November 1906.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. J. B.: Wallraf.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

St. Vith, den 5. November 1909.

Der Bürgermeister:  
Dreschers.

— Festlegung des Osterfestes. Die evangel. Generalsynode in Berlin stimmte in ihrer Sitzung am 4. November prinzipiell dem Plane der staatlichen Festlegung des Osterfestes zu.

— (Aenderung der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz.) In der nächsten Session des Landtages wird, wie berichtet wird, eine bei der zuständigen Behörde bereits fertiggestellte Novelle zur Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz eingebracht werden. Ihrem Inhalte nach ist sie bestimmt, gewisse Grundzüge für die Gemeindevahlen, die durch die moderne Entwidlung überholt sind, neu zu regeln. Das Institut der Weistbürgertum, die eine geborene Mitgliedschaft im Gemeinderat haben, soll, dem Zeitgeiste entsprechend, reformiert werden.

## Politische Rundschau.

### Inland.

— Potsdam, 6. Nov. Heute Abend fand die Taufe des dritten Sohnes des Kronprinzen und der Kronprinzessin im Marmorpalais in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin und der geladenen Gäste statt. Der Prinz erhielt die Namen Hubertus Karl Wilhelm. Später folgte ein Souper, bei welchem der Kaiser der Großherzogin-Mutter von Mecklenburg-Schwerin, der Kronprinz die Kaiserin, der Prinz von Rumänien die Prinzessin Auguste-Wilhelmine, der Kronprinz von Griechenland die Prinzessin Eitel-Friedrich und Prinz Eitel-Friedrich die Kronprinzessin von Griechenland führte. An dem ersten Tische saßen außer dem Kaiser und der Großherzogin-Mutter u. a. der Kronprinz von Griechenland, der Reichskanzler und Graf Zeppelin.

## Frauenhaß.

Geschichtliche Erzählung aus dem 15. Jahrhundert von Felix Kabor.

7) Nachdruck verboten.

„Das wird bald ein Ende haben,“ sprach der Tritschler höhnisch. „Weiberregiment ist gut für flaumbärtige Junker, nicht für mannhafte Ritter. Ich wollte, die Gräfin zöge gegen uns, daß wir ihr die seidenen Röcke klopfen könnten. Bald genug wäre sie dann Basallin des mächtigen Grafen von Zollern, der allein würdig ist, oberster Lehnsherr in Schwaben zu sein.“

„Gut gesprochen, lieber Rat,“ sagte geschmeichelt Friedrich. „Das stolze Weib meint wirklich, der Zollerngraf sollte ihr dienstbar sein wie ein geringer Schildknappe. Sie soll sich täuschen! Nein, der Zollern wird nie und nimmer einem Weibe dienen. Verflucht sei dieser Gedanke! Verderben der Gräfin und ihrer ganzen Brut!“

Zornig glühend hatte Friedrich seinen Humpen erhoben und mit drohender Stimme den schlimmen Trinkspruch in den Saal gerufen. Laut schallend wiederholten ihn seine Dienstmannen und Annapen und leten dann dem Grafen Bescheid.

Nur Walter blieb ruhig auf seinem schweren Stuhle sitzen und rührte seinen Becher nicht an.

„Was soll das Walter,“ fuhr ihn Friedrich zornig an. „Warum stimmst Du nicht mit ein in den Spruch? Hast Du Dich etwa mit der Gräfin verschworen? Bei Gott, es sähe ihr gleich, die besten Freunde gegen einander zu hehen, daß sie sich durch Zank und Fehde selbst verzehren. Hat sie doch den eigenen Gatten, den Grafen Eberhard, zu Tode gebracht!“

„Herr Graf,“ wendete Walter ein, „Ihr erhebt schwere Anklagen gegen Henriette von Wimpelgard. Würdet Ihr sie kennen, wie ich sie kennen gelernt habe, so würdet Ihr anders urteilen.“

„Zur Genüge kenne ich sie,“ wettete der Graf, „und mein Urteil ändere ich nicht.“

„Glaub's wohl,“ bemerkte Tritschler spitz, indem er Walter schadenfroh anblickte, „glaub's wohl, daß der Junker da ihr Lob singt. Soll ein Paar schöne Augen und manchen Ritter berückt haben. Habe auch einen Vogel singen hören von liebeskränzendem Edelräulein an ihrem Hofe, denen kein Mann widerstehen mag, am allerwenigsten ein so hübscher Junker wie der Stauffenecker!“

Walter war bei dieser frechen Rede aufgesprungen und hohe Röte bedeckte sein Gesicht. „Bin ich etwa,“ fuhr er mit zornbebenender Stimme los, „deswegen hierher gekommen zu mei-

nem Vetter, um mir von seinem Dienstmann Hohn ins Gesicht schleudern zu lassen? Der Herr Graf kennt mich seit langem und weiß, daß ich jederzeit bereit war, mein Schwert zu ziehen und mein Leben für ihn zu wagen. Auch in Zukunft will ich so halten. Sollte aber einer wagen, an meiner Gesinnung zu zweifeln, oder diejenigen, die mir freundlich gesinnt sind, zu verleumden, so soll er meines Schwertes Schneide zu kosten bekommen!“

Hoch ausgerichtet, mit blühenden Augen, die Hand am Schwerte stand er da und blickte drohend auf Tritschler, der verlegen schwieg und erwartungsvoll nach seinem Herrn blickte, ob er ihm zu Hilfe komme. Er war im Wortgeflecht gleich boshaft wie gewandt; wards aber blutiger Ernst, so verschanzte er sich gern hinter dem breiten Rücken seines Herrn und ließ diesen den Strauß ausfechten.

Friedrich blickte mit Wohlgefallen auf die kräftige, blühende Gestalt des Jünglings und erwiderte einleitend: „Gernach, junger Walter, so böse war's nicht gemeint. Der Tritschler hat eine scharfe Zunge, die gern sticht; deswegen darf man seine Worte nicht so genau nehmen. Von Deiner guten Gesinnung gegen mich bin ich längst überzeugt; aber es wäre nicht gerade notwendig, daß Du Dich hier zum Ritter der Gräfin aufwirfst.“

„Recht soll Recht bleiben,“ versetzte Walter finster, „und ich muß es nochmal sagen: Denkt nicht so niedrig von der Gräfin von Württemberg, wenigleich sie nur ein Weib ist. Sie mag auch, ich gebe es zu, mitunter launisch und zänkisch sein, aber sie weiß, was Ritterpflicht heißt. Und wenn je ein Weib zum Herrschen geboren ist, so ist sie es.“

„Boß Blitz und Strahl,“ lachte Friedrich. „Du bist wirklich verliebt, junger Walter. Am Ende wird unsere grimmigste Feindin noch unsere Schwägerin!“

„Daß den Spott, Herr Graf,“ versetzte Walter hoheitsvoll, „und glaubt nicht, daß mein Auge sich verirrt hat zu der Herrin, die so hoch über mir steht, wie die Sonne über der Erde — unerreichbar. Aber denkt auch nicht, daß die Gräfin unedel von Euch denke. Ritterlich war meine Haft — Euch zu lieb, weil sie Euch hochhält und schätzt als den ersten Ritter im Schwabenlande. Nur — seht er lächelnd hinzu — „Eure sprichwörtlich gewordene — Grobheit hat sie an Euch zu tadeln, da sie seine Sitten gewöhnt ist.“

„s ist Zollern Art!“ lachte Friedrich belustigt über den besten Spruch Walters. „Aber fahre fort, Walter, Du bist im besten Zuge!“ Und er legte sich breit und bebaglich in den mächtigen Lehnstuhl und er sprach kräftig dem vollen Humpen zu.

„Genug Feinde habt Ihr zu besiegen, Herr Graf. Hört nicht auf solche Einflüsterungen, ich fürchte, sie möchten Euch in böse Mädel verwickeln. Ihr seht, wie es den Geroldsedern ergangen ist. Henriette ist gereizt und erbittert, daß Ihr den Friedensvertrag nicht unterzeichnet habt, und ich fürchte, sie wird Euch mit harter Fehde überziehen.“

„Des freue ich mich,“ polterte der Graf, „und wir werden ihr die Löwenklauen zeigen, daß sie uns bald in Ruhe läßt.“

„Ihr irrt, Herr Graf! Was sich Henriette Annal in den Kopf gesetzt hat, das führt sie auch durch, und eher ginge sie selbst zu Grunde, als daß sie von ihrem Vorhaben entsagen würde.“

„Mag sie kommen! Wir haben feste Mauern und scharfe Schwert und verstehen dreinzuschlagen.“

„Wohl das! Aber Ihr seht, daß Euch die Geroldseder schon verlassen haben und nicht herbeieilen, um Euch gegen die Reichstädter beizuspüren.“

„Brauche sie nicht,“ sprach Friedrich grimmig. „Am die Ulmer und Rottweiler zu klopfen, sind wir selbst noch stark genug.“

„Wenn aber,“ versetzte Walter warnend, „die Gräfin gegen Euch zieht, werden auch noch andere von Euch abfallen, das dürft Ihr versichert sein. Die Gräfin hat es Euch nicht vergessen, daß Ihr nach ihres Gemahls Tod den Lehnendienst aufsgattet.“

„Nimmer dien' ich einem Weibe,“ sagte Friedrich stolz.

„Das mag schlimm ausfallen,“ sprach Walter ernst, „denn Frauengrimm ist tausendmal scharfer als Männerhaß.“

„Ei, ei,“ lachte Friedrich, „woher hast Du diese Weisheit? Schade, daß Du kein Pfaffe geworden bist, Vetter! Du hättest einen guten Sittenprediger gegeben und wärest sicher ein glänzendes Licht der heiligen Kirche geworden. Es wären — nebenbei gesagt — deren manche nötig in den gegenwärtigen schlimmen Zeiten. Aber es ist mir auch so recht! Denn wir können keine Arme gebrauchen, die das Schwert zu schwingen vermögen.“

„Dir für Deine schöne Rede und Deinen guten Willen, mir zu dienen, Walter. Aber halte mich nicht so übermütig, als ob ich meine Lage falsch beurteilt hätte. Von den Spießbürgern, den krächzenden Dohlen, die sich an den Adler wagen, will ich nicht sprechen; sie werden bald wieder abziehen, und wären's ihrer auch doppelt so Viele, als die hungrigen Krämer ins Feld stellen. Aber die Gräfin Henriette — da hast Du Recht — ist ernster zu nehmen. Die hat grimmigen Haß gegen mich im Herzen — nicht grundlos, ich geb' auch das zu. Und sie versucht mich zu schwächen, um dann leichter Spiel zu haben. Aber sie könnte sich trotzdem verrechnen; denn sie ist ja nur ein Weib.“

„Seht er verächtlich hinzu. „Und ein Weib wird mich nicht ver-

— Auch eine über den Schmähung ist folgende Tatsache aus Trient (Südtirol) erschienen Mittwochs „cooperativa“ und t. Beichtgeheimnisse welche bei der Bank Die Bank hat das „Die seltsame Muffen.“ So me letzteres recht gut, Schmähungen und

## Aus d

\* Die Sprech grammatisch am mühte, findet verfa Samstag den 20. 9

\* Heimatsch Eingabe des Bund achtenswerter Bäu rungen zur geeign den. In dieser Eing und die Liebe für d lender Bäume we schein, außer den werte Bäume, die seilige man oft die Pyramidenpappeln alten Dorfsinden n daher, den Gemein den Schutz der Alde Bäume, insbesonde empfehlen.

— (Das Paten reichte als Patenge zen einen Kronleud Nachbildung des P

— Statistil Etats aller Stadtg 70er Jahre noch ru allein der Etat der im Jahre 1909 auf eine Summe, die be arde übertrifft. G genommen. Währe Einwohnern 1881

trugen diese 1907 s stieg diese Schulden Mil. in 30 Jahren

— Zur Gän auf dem Geflügel Oktober 385 540 S Oktoberwoche 119 trieb seit der im J Monat September Städ. Auch die Zü men, denn sie belie während im Septe

— Geglückt zum Anziehen brau zu ihrem Herrn un und eine duftende er. Na, eins oder

„Mein wirklich nicht Zwirner & Scherrin ganz so ist wie im den Katalog vom v Selbst gepestet hat behaglich in seinen muß den Duft seine

sahlingen. Doch Di aus Klugheit — „ sie ihn selbst zu ha „hat der Wortstre gen Gesellen würd weiter fort. Scha Ringe. Die Spieß leute sich vor einer

Geschäftig eilten im selben Augenbli daß neue Fadeln u den Grund dieser Nacht war hereing Ein leises Weben u grünende Erde, ü glänzte wie milde dunkele Himmelsz zogen, herrschte u Erde eitel Zank,

In der Ebene zum Himmel auf den morphen Str gangen Horizont jäh in die Luft em ein glühender Sp das Gebrüll der n nahm das bange werverbraunte, und d

„Bei Gott!“ dem Fuße auf den gen angezündet.

„s ist nicht brennende Dorf li „Aber eines m und schaute finster fraß und sein Eige

entsprechende  
tsstatuts.  
ge der Verkün-  
ürgermeister:  
eshers.  
o.  
entlichen Kennt-  
ürgermeister:  
eshers.  
welche das Feuer-  
hierdurch auf  
die allgemeine  
ammlung Seite  
er die Polizeiver-  
ung Seite 265)  
e Polizeiverord-  
riften des Orts-  
Pflicht entzieht,  
an deren Stelle  
e tritt, bestraft.  
einer ihm nach  
das Feuerlösch-  
delt,  
Feuerwehrrün-  
einem gefehligen  
wehr innerhalb  
zuwiderhandelt,  
gegebenen Be-  
erhalten Störn-  
Feuerlärm erregt.  
dem 1. Januar  
B.: Wallraf.  
mit nochmals zur  
meister:  
ers.  
ie evangel. Gene-  
am 4. November  
ung des Oster  
für die Rhein-  
blages wird, wie  
de bereits fertig-  
für die Rheinpro-  
ist sie bestimmt,  
die durch die mo-  
Das Institut  
liederschaft im Ge-  
schend, reformiert  
Graf. Hört nicht  
hten Euch in böse  
bedern ergangen  
den Friedensver-  
sie wird Euch mit  
„und wir werden  
in Ruhe läßt.“  
tte Annal in den  
eher ginge sie selbst  
entsagen würde.“  
auern und scharfe  
Geroldseder schon  
gegen die Reichs-  
immig. „Am die  
selbst noch stark  
„die Gräfin gegen  
abfallen, das dürft  
nicht vergessen, daß  
it auffagtet.“  
riedrich stolz,  
alter ernst, „denn  
Männerhaft.“  
u diese Weisheit?  
besser! Du hättest  
st sicher ein glän-  
s wären — neben-  
enwärtigen schim-  
Denn wir können  
wingen vermögen.  
inen guten Willen,  
t so übermütig, als  
den Spießbürgern,  
ler wagen, will ich  
ehen, und wären's  
n Krämer ins Feld  
st Du Recht — ist  
h gegen mich im  
u. Und sie versucht  
u haben. Aber sie  
ja nur ein Weib,  
wird mich nicht ver-

### Musland.

Auch eine Folge des Weichtuhles. Gegenüber den Schmähungen der Kirchenblätter auf den Weichtuhl ist folgende Tatsache sehr beachtenswert, die der Draht loeben aus Trient (Südtirol) meldet: Ein Mönch des Kapuzinerklosters erschien Mittwoch, Abends, bei der Direktion der „Banca cooperativa“ und teilte mit, daß ihm unter dem Siegel des Weichtuhlgeheimnisses 370 000 Kronen übergeben worden seien, welche bei der Bank vor einiger Zeit gestohlen worden waren. Die Bank hat das Geld sofort übernommen.

„Die seltsame Lösung dieser Angelegenheit erregt ungeheures Aufsehen.“ So meldet man der „Köln. Ztg.“. Wir verstehen letzteres recht gut, nachdem man vom Weichtuhl nur in Schmähungen und Beschimpfungen bis jetzt gehört hatte.

### Aus dem Kreise Malmédy.

St. Vith, den 9. November.

\* Die Sprechstunde des Eisesekretariates, die programmäßig am Samstag den 13. Nov. abgehalten werden mußte, findet verschiedener Umstände halber 8 Tage später, am Samstag den 20. Nov. erst statt.

\* Heimatschutz. Von den zuständigen Ministerien ist eine Eingabe des Bundes Heimatschutz, betreffend den Schutz beachtenswerter Bäume und Alleen, den nachgeordneten Regierungen zur geeigneten weiteren Veranlassung übermittelt worden. In dieser Eingabe wird darauf hingewiesen, daß der Sinn und die Liebe für die Eigenart und Schönheit alter und schmückender Bäume, die den Charakter der Landschaften abgeben zu sein scheint, außer den Alleen wären es einzeln stehende beachtenswerte Bäume, die neuerdings besonders bedroht sind. So besitzige man oft die für das Landschaftsbild so charakteristischen Pyramidenpappeln, an manchen Orten habe man sogar die alten Dorflinden nicht geschont. Der Bund Heimatschutz bittet daher, den Gemeinden den Schutz der Dorflinden und weiter den Schutz der Alleen und der einzeln stehenden beachtenswerten Bäume, insbesondere der Pyramidenpappeln, dringend anzupfehlen.

### Bermischtes.

— (Das Patengeschäft Zeppelins.) Graf Zeppelin überreichte als Patengeschäft für den kleinen Prinzen des Kronprinzen einen Kronleuchter aus Glas und Metall, der eine genaue Nachbildung des Luftschiffes Z 3 darstellt.

— Statistisches über die Städteerats. Die Etats aller Stadtgemeinden Deutschlands, die im Anfang der 70er Jahre noch rund 300 Mill. M., d. h. etwas mehr als jetzt allein der Etat der Stadt Berlin (286 Mill. M.) betragen, sind im Jahre 1909 auf rund 2 Milliarden M. gestiegen, also auf eine Summe, die den Etat von Italien noch um eine halbe Milliarde übertrifft. Gleichzeitig hat die Schuldenlast gewaltig zugenommen. Während die Stadtgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern 1881 rund 772 Mill. M. Schulden hatten, betragen diese 1907 schon mehr als 5296 Mill. M. Bei Berlin stieg diese Schuldenlast auf 397 Mill. M., d. h. um 296 Mill. M. in 30 Jahren.

— Zur Gänsezeit. Der Gesamtantrieb von Gänsen auf dem Geflügelmarkt zu Friedrichsfelde betrug im Monat Oktober 385 540 Stück, wovon allein auf die abgelassene letzte Oktoberwoche 119 060 entfielen. Es ist dies der stärkste Auftrieb seit der im Juli erfolgten Eröffnung des Marktes. Im Monat September belief sich der Gesamtantrieb auf 382 370 Stück. Auch die Zufuhr von Enten hat ganz erheblich zugenommen, denn sie belief sich im Monat Oktober auf 326 685 Stück, während im September 21 490 aufgetrieben wurden.

— Geglückt. „Ich werde diesen Herbst gar nichts Neues zum Anziehen brauchen, Richard“, sagte die vertraute Gattin zu ihrem Herrn und Gebieter, welcher im Schaukelstuhl liegt und eine duftende Havana raucht — „Wirklich nicht?“ fragte er. Na, eins oder das andere wird sich doch finden, Elise.“ — „Nein wirklich nicht, ich habe mir den neuen Herbstkatalog von Zwirner & Schering angesehen und finde, daß die Mode noch ganz so ist wie im vorigen Herbst.“ — Der schlaue Gatte, der den Katalog vom vorigen Herbst in einen Umschlag von diesem Herbst geheset hat, versteckt sich hinter seiner Zeitung, lehnt sich behaglich in seinen Stuhl zurück und atmet mit doppeltem Genuß den Duft seiner Zigarre ein.

schlingen. Doch Dir zu lieb“ — im Stillen dachte er aber wohl: aus Klugheit — „wollen wir Friede mit ihr halten, so lange, als sie ihn selbst zu halten wünscht. Und nun“, sprach er lebhaft, „hat der Wortstreit allzu lange schon gedauert, und die lustigen Gesellen würden nächstens einschlafen, setzen wir ihn noch weiter fort. Schaff Wein her und steck frische Fadeln in die Ringe. Die Spießbürger im Tal sollen sehen, wie echte Rittersleute sich vor einem solchen Feinde nicht fürchten.“

Geschäftig eilten die Diener, den Befehl zu vollstrecken; doch im selben Augenblicke verbreitete sich eine solche Helle im Saale, daß neue Fadeln unnötig waren. Alles eilte an die Burgfenster, den Grund dieser unerwarteten Beleuchtung zu erspähen. Die Nacht war hereingebrochen, eine stille, liebliche Frühlingsnacht! Ein leises Weben und Schwellen in Feld und Wald zog über die grüne Erde, über der das unermeßliche Sternenmeer erglänzte wie milde Himmelsaugen. Während aber droben am dunkeln Himmelszelt die Millionen Sterne friedlich ihre Bahnen zogen, herrschte unten auf der neuerwachten lebensprossenden Erde eitel Zanf, Rachsucht und wildes Kriegsgetümmel.

In der Ebene drunten schlugen blutige Flammen qualmend zum Himmel auf und lekten gierig an den dünnen Balken und den moornartigen Strohdächern der Häuser und erleuchteten den ganzen Horizont blutigrot. Knisternde Funkenarben schossen sich in die Luft empor, um sich in der Höhe zu zerteilen und wie ein glühender Sprühregen wieder herabzufallen. Man hörte das Gebrüll der Kinder und das Bellen der Hunde; man vernahm das bange Angstgeschrei der Menschen, denen ihre Habe verbrannte, und das schaurig in die stille Nacht hinein ertönte. „Bei Gott!“ rief Graf Friedrich zornig und stampfte mit dem Fuße auf den Steinboden, „die Schurken haben mir Hechingen angezündet.“

„s ist nicht Hechingen“, sprach ein junger Ritter, „das brennende Dorf liegt weiter draußen in der Ebene.“ „Aber eines meiner Dörfer muß es sein“, sprach Friedrich und schaute finster zu, wie das Feuer immer grimmiger um sich fraß und sein Eigentum verzehrte.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 u. 19. August 1897 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die Liste der Wahlberechtigten zur Handelskammer Eupen für den 2. Bezirk, umfassend die Ortschaften des Kreises Malmédy vom 11. d. M. ab 8 Tage lang im Bürgermeisterei zu Malmédy offen gelegt wird.

Etwasige Einwendungen gegen die Liste sind innerhalb einer Woche nach beendigter Auslegung bei uns anzubringen. Eupen, den 6. November 1909.

Die Handelskammer.

### Amliche Bekanntmachung

über die Herbstkontrollversammlungen 1909 im Landwehrbezirk Montjoie.

Die Kontrollversammlungen finden statt:

In Burg-Reuland am 19. November 10 Uhr Vorm. an der Wirtschaft Reuland am Bahnhof.

Es haben zu erscheinen die Reservisten der Jahresklasse 1902—1909 aus den Ortschaften:

Mster, Muel, Bracht, Freres-Mühle, Hasselbach, Im Koller, Rascheid, Luxhof, Maspelt, Neumühle, Duren, Oberhausen, Peterskirchen, Quard, Reuland, Rechterberg, Steffeshausen, Stoubach, Weidig, Beweler, Beweler-Mühle.

In Dudler am 19. November 2,30 Uhr Nachm. an der Wirtschaft Colmen.

Es haben zu erscheinen die Reservisten der Jahresklasse 1902—1909 aus den Ortschaften:

Mdringen, Beilerhäuschen, Braunlauf, Dürler, Dürlerhof, Dürler Mühle, Epeler, Epeler Mühle, Gröfflingen, Hohenbusch, Lengeler, Malbungen, Malscheid, Dudler, Dudler-Mühle, Schirm, Thommen, Thommerberg, Thommer-Mühle, Wampacher-Barade.

In Schönberg am 20. November 10 Uhr Vorm. an der Wirtschaft Colomerus.

Es haben zu erscheinen die Reservisten der Jahresklasse 1902—1909 aus den Ortschaften:

Mfersteg (Bürgermeisterämter Lommersweiler u. Schönberg), Amelscheid, Amler, Agerath, Eimerscheid, Eimerscheid-Mühle, Herresbach, Herresbacher-Mühle, Heuem, Matfenbach, Röddgen, Schönberg, Seß.

In Manderfeld am 20. November 2,30 Uhr Nachm. an der Wirtschaft Girten.

Es haben zu erscheinen die Reservisten der Jahresklasse 1902—1909 aus den Ortschaften:

der Bürgermeisterei Manderfeld und aus Medendorf.

In Montena am 22. November 9 Uhr Vorm. an der Wirtschaft Spoden.

Es haben zu erscheinen die Reservisten der Jahresklasse 1902—1909 aus den Ortschaften:

Am Bambusch, Amel, Ameler-Mühle, Am Kreuz, An dem Stein, Bock, Born (Bürgermeisteramt Recht), Büchel, Croix de Sar, Deidenberg, Dilburg, Eibertingen, Halbacher Mühle, Jödingen, Kaiserbarade, Königsborn, Meilvonn, Mirfeld, Montena, Ondewal, Recht, Rotherbusch, Salmerweg, Schwarzenborn, Thirimont, Traumborn, Valender, Vieux-Moulin, Weizenbrück, Wolfsbusch.

In St. Vith am 22. November 2,30 Nachm. an der Wirtschaft Gerten.

Es haben zu erscheinen die Reservisten der Jahresklasse 1902—1909 aus den Ortschaften:

der Bürgermeisterei St. Vith, Crombach und Meyerode ohne Herresbach, Herresbacher-Mühle und Valender, jedoch aus den Ortschaften Breifeld, Fedelsborn, Vorderborn, Galhausen, Heden, Kapelle, Lommersweiler, Meidingen, Oshenbarade, Poteaux, Prümmerberg, Schlierbach, Stein, Steinebrück, Weisten, Weisterborn, Weppeler, Wieschen, Weisenbach.

In Malmédy am 23. November 9,30 Vorm. auf dem Gereonsplatz.

Es haben zu erscheinen die Reservisten der Jahresklasse 1902—1909 aus den Ortschaften:

der Bürgermeistereien Belleaux, Beverce und Malmédy, sowie aus den Ortschaften Eibelsdorf (Bürgermeisteramt Recht), Grosbois, Hotkleux, Libomont, Pont (Bürgermeisteramt Recht), Sedan, Wall.

In Weywerz am 23. November 2,30 Uhr Nachm. im Saal der Frau Quirin Herbrand.

Es haben zu erscheinen die Reservisten der Jahresklasse 1902—1909 aus den Ortschaften:

der Bürgermeisterei Büdingenbach ohne Küchelscheid, Leukaul, Büdingenbacher Domäne, Zum grünen Jäger, jedoch aus den Ortschaften Bodarwe, Boussire (Bürgermeisteramt Weimes), Bruyeres, Champagne, Esparance, Gueuzaine, Monte Rigi, Outrewarde, Ovisat, Reinardstein, Remonval, Robertville, St. Helena, Schoppen, Steinbach (Bürgermeisteramt Weimes), Waterloo, Weimes.

In Büllingen am 24. November 11 Uhr Vorm. an der Wirtschaft Joud.

Es haben zu erscheinen die Reservisten der Jahresklasse 1902—1909 aus den Ortschaften:

der Bürgermeisterei Büllingen und den Ortschaften Am Märfelbusch, Büdingenbacher Domäne, Halensfeld, Heppen-

„Da sieht man die feigen Krämerseelen“, sprach zürnend ein ergrauter Ritter. „Mit Sengen und Brennen beginnen sie die Fehde, statt in offenem Kampf uns zu berennen. Pfui! über diese Brut.“

„Sollen wir ruhig zusehen, wie des Grafen Hinterlassen Haus und Dach verlieren!“ grollte ein anderer. „Machen wir's auch so!“

Masch griff Friedrich, der schweigend dagestanden hatte, diesen Gedanken auf, und die trübe Wolke, die über seiner Stirne gelagert hatte, war verschwunden. In dem Saale war's stille geworden und alle schauten gespannt auf Friedrich. „Wir wollen's entgelten“, rief er kurz und barsch. „Zu Pferde, Ihr Herren, wer mir folgen will. Ehe eine Stunde um ist, soll der rote Hahn in ein rottweißlich Dorf geflogen sein.“

Masch leerte sich der Saal, denn jeder wollte mitreiten. Friedrich begab sich in sein Gemach, um das bequeme Hauskleid mit dem Panzerhemd zu vertauschen, und erschien in kurzer Zeit unten im Burghofe, wo ihn der Trittschler erwartete.

(Fortsetzung folgt.)

bach (Bürgermeisteramt Amel), Hepscheid, Möderscheid, Möderscheider-Mühle, Bereth, Zum grünen Jäger.

Die Reservisten der Jahresklasse 1902—1909 aus den Ortschaften Küchelscheid und Leukaul (Bürgermeisteramt Büdingenbach) haben in Montjoie auf dem Marktplatz am 15. November 9 Uhr Vorm. zu erscheinen.

Außer den vorstehend aufgeführten Mannschaften haben auf dem für ihren Wohnort vorgeschriebenen Appellplatz zu erscheinen:

Die zeitig Ganz-, sämtliche Halbinvaliden, Rentenempfänger der Reserve, sowie sämtliche beim Ober-Ersatz-Geschäft als nur garnisondienstfähig anerkannten Mannschaften der Jahresklassen 1902—1909 sowie alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, welche von der Ober-Ersatz-Kommission noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben. Ferner die Landwehrmannschaften 1. Aufgebots welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1897 eingetreten sind.

Weiter wird bemerkt:

1. Die Jahresklasse ist auf dem Paß vermerkt.

2. Militärpapiere sind mit zur Kontrollversammlung zu bringen.

3. Die wegen häuslicher Verhältnisse oder Krankheit zurückgestellten Mannschaften haben mit ihrem Jahrgang zu erscheinen.

4. Die Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1902 und vom 1. April bis 30. September 1897 eingetreten sind, treten zur Land- und Seewehr 1. bzw. 2. Aufgebots über.

Die Eintragung des Uebertrittsvermerks in den Pässen erfolgt nach der Kontrollversammlung.

5. Das Erscheinen zu einer anderen als der oben befohlenen Kontrollversammlung ist nur mit Genehmigung des Bezirkskommandos gestattet.

6. Etwasige begründete Befreiungsgesuche sind von den Mannschaften aus dem Kreise Malmédy an das Hauptmeldeamt in Montjoie so zeitig einzureichen, daß vor der Kontrollversammlung noch eine Entscheidung durch das Bezirkskommando getroffen und an den Untergestellten mitgeteilt werden kann. Die Gesuche sind durch die Orts-(Polizei-)Behörde zu beglaubigen.

7. Regenschirme, Stöcke, brennende Pfeifen und Zigarren sind vor dem Antreten bei Seite zu legen.

8. Fußmessungen finden statt bei den Mannschaften, welche im Herbst 1904 eingetreten sind.

9. Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes für den ganzen Tag, an welchem sie zur Kontrollversammlung befohlen sind, den Militärgesetzen unterworfen sind.

Montjoie, den 1. Oktober 1909.

Frhr. v. Butler,  
Oberstleutnant z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Montjoie.

### Handels-Nachrichten.

St. Vith, 6. Nov.		Reuland, 8. Nov.	
Gafer per 300 Pfd.	24,50	Buchweizen per 450 Pfd.	28,00
Korn per 320 Pfd.	26,00	Kartoffeln per 500 Pfd.	15,—
Fruchtmarkt.			
Weizen 1. Sorte	100	Kartoffeln neue	50
" 2. "	"	Heu	50
" 3. "	"	Luzerneheu	50
Roggenneuerl. "	"	Krummfirch	500
" 2. "	"	Breitbrüschstroh	500
Gafer neuer 1. "	"	Kleie	50
" 2. "	"	Raps	"
" 3. "	"	Wol (Rübsen)	"

Röln, 8. Nov. Heu, 9,50—10,20, Richtigstroh (Flegelbruch) 4,50—4,80 Krummfirch 3,50—4,00 die 100 Kilo.

### Viehmärkte.

Röln, 8. Nov. Schlachtviehmarkt. (Bericht der Notierungskommission.)

Auftrieb	Bezahlt für 50 Kilogramm Schlachtgewicht:	Markt
Ochsen	a. Vollfleischige, ausgewästete höchsten Schlachtwertes, bis zu 7 Jahren	a. 84—86
	b. Junge fleischige, nicht ausgewästete, und ältere ausgewästete	b. 78—82
	c. Mäßig genährte junge, ältere	c. 72—74
	d. Gering genährte jeden Alters	d. 62—66
Kühe	a. Vollfleischige, ausgewästete Kalben höchsten Schlachtwertes	a. 00—00
	b. Vollfleischige, ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	b. 71—73
	c. Ältere, ausgewästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Kalben	c. 64—66
	d. Mäßig genährte	d. 58—60
Ziegen	a. Vollfleischige ausgewästete bis zu 3 Jahren	a. 70—72
	b. Vollfleischige jüngere	b. 67—68
	c. Mäßig genährte jüngere und ältere	c. 62—65
	d. Gering genährte jüngere und ältere	d. 54—58
Schweine	a. Vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen	a. 73—75
	b. Fleischige	b. 72—73
	c. Gering entwickelte sowie Sauen und Eber	c. 70—72

485 Käber. a. Feinste Mast- und (Vollmilchmast) und beste Saugkälber 108 bis 115, b. 92—96, c. 86—90.

Knorr's  
Suppenwürstchen  
fix und fertig — 3 Teller 10 Pfg.

Knorr-Sos  
würzt famos  
Suppen, Saucen, Gemüse,  
Fleischspeisen etc.

Jeder Umschlag gilt als Gutschein. Jede Standflasche enthält 1 Gutschein.

# Zwangsvorsteigerung.

Am 16. November 1909

Vormittags 10 Uhr

ollen durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 4 die nachbezeichneten, im Gemeindebezirk Sommersweiler belegenden Grundstücke:

1. Flur 1 Nr. 343/86 Weide, Ober Fieder Dell, 86,62 Ar, Reinertrag 0,22 Taler;
2. Flur 5 Nr. 4 Weide, in der Eiterbach 24,43 Ar, Reinertrag 0,22 Taler;
3. Flur 5 Nr. 378/9 Wiese, daselbst, 55,28 Ar, Reinertrag 0,65 Taler;
4. Flur 5 Nr. 385/9 Wiese, daselbst, 55,74 Ar, Reinertrag 0,65 Taler;
5. Flur 5 Nr. 193/13, Weide daselbst, 1,4220 Hektar Reinertrag 0,74 Taler;
6. Flur 5 Nr. 14, Wiese daselbst, 44,48 Ar, Reinertrag 0,52 Taler;
7. Flur 4 Nr. 151 Weide, Kötschenrodter, 81,94 Ar, Reinertrag 0,22 Taler;
8. Flur 5 Nr. 468/8 Wiese in der Eiterbach, 26,69 Ar, Reinertrag 0,31 Taler;
9. Flur 5 Nr. 467/8 Hofraum zc. daselbst, 11,22 Ar;
10. Flur 5 Nr. 10 Wiese, daselbst, 20,72 Ar, Reinertrag 0,41 Taler;
11. Flur 5 Nr. 11 Acker daselbst, 1,02 Ar, Reinertrag 0,01 Taler;
12. Flur 5 Nr. 220/12 Acker daselbst, 1,0322 Hektar, Reinertrag 1,21 Taler und Wiese 14,19 Ar, Reinertrag 0,17 Taler;
13. Flur 5 Nr. 221/12 Acker daselbst, 4,17 Ar, Reinertrag 0,05 Taler

Eigentümer: Ackerer Nikolaus Gottfried und dessen Ehefrau Katharina geborene Schaus zu Reibingen, zwangsweise versteigert wrden.

Königliches Amtsgericht St. Vith.

## Populär-wissenschaftl. Vorträge zu St. Vith.

II. Vortrag Mittwoch, den 10. November 1909. Dr. Hubert Reinert-Brühl: „Romanischer und gotischer Stil“. (Mit Lichtbildern.)

## Ortskrankenkasse St. Vith.

### General-Versammlung

am Sonntag, den 21. November 1909, vormittags 11 Uhr im Schulkolale des Herrn Lehrer Luz.

Tagesordnung:

1. Neuwahl für den Vorstand,
2. Wahl des Rechnungsausschusses zur Prüfung der Rechnung für das laufende Jahr,
3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

## Frische Seefische

treffen jeden Donnerstag ein und empfehle in nur

**prima Nordsee-Ware:** Schellfische, Cabliau, Schollen, Seezungen, Lardut usw.

Ich bemerke nochmals, daß nur feinste Nordseefische zum Verkauf kommen. Isländerfische führe ich prinzipiell nicht.

**And. Krings.**

## F. A. Herbertz, Köln.



### Hauptvorteile:

1. Einfachheit und absolute Betriebssicherheit der ganzen Konstruktion. Keine Reparaturen.
2. Die Tränke liegt in der Krippe, nimmt keinen Platz fort und ist keinen Beschädigungen ausgesetzt, daher glatte Vorderwand, ohne vorstehende Becken oder Röhren.
3. Bequeme Reinigung.
4. Selbsttätiger Verschluss der Trinkstellen durch Pendelklappen.
5. Ganze Anlage aus Beton und glasiertem Steinzeug, daher fast unbegrenzte Dauerhaftigkeit.

Vertreter resp. Lizenznehmer für den Kreis St. Vith gesucht.

Hierdurch die ergebene Anzeige, dass ich in dem früheren Schenck'schen Brauereigebäude in der Teichgasse ein

## Getreide- u. Mehlgeschäft

verbunden mit Salz- u. Reislager

am 16. November cr. eröffnen werde.

St. Vith, im November 1909.

Hochachtungsvoll!

**Jos. Niederkorn.**

### Mitteilung.

Meiner geehrten Kundschaft teile ich hierdurch ergebenst mit, dass ich mit dem 1. Januar 1910 meinem Sohne Theodor Marting meine

**Metzgerei**

übertragen werde.

Indem ich für das meinem Geschäfte und mir erwiesene Vertrauen verbindlichst danke, bitte ich, dasselbe für die Zukunft meinem Sohne übertragen zu wollen.

Das Geschäft firmirt vom 1. Januar ab: „Theodor Marting, Metzgerei, Burgreuland.“

Hochachtungsvoll

**Peter Marting, Metzgerei, Burgreuland.**

## Jac. François, St. Vith,

Uhrmacher und Goldarbeiter.

Führe stets auf Lager eine schöne Auswahl in Herren- und Damen-Uhren, Regulateuren, Hausuhren, Weckeruhren, Barometer, Thermometer, Brillen.

Gold- und Silberwaren:

Ringe, Boschen, Ohringe, Kreuze.

Für jede bei mir gekaufte Uhr

leiste ich 2 Jahre Garantie.

Reparaturen werden gut und billigt ausgeführt.



### Inverheiratete Lagerarbeiter

sucht Josef Niederkorn, St. Vith.

Für sofort und dauernde Beschäftigung sowie gute Befoldung suche ich für mein Biergeschäft und sonstige Zubehörfabrikationen einen zuverlässigen, nüchternen **Snedjt**, der im Besitz guter Zeugnisse ist. **Grund Schend.**

Zuverlässiges, fleißiges

**Mädchen**

zum 1. Dez. für alle Hausarbeiten gesucht. Frau Apotheker Hages, Burg-Reuland.

**Mädchen**

für alle Hausarbeit, für 1. Dezember nach Nachen gesucht. Gelegenheit zur Erlernung des Kochens. Auskunft in der Exp. d. Bl.

## Äpfel.

5 Pfg., 10 Pfg. und 12 Pfg. per Pfund zu haben bei **Peter Schmitz, Gärtner, St. Vith.**

## Schöner Teint

ein zartes, reines Gesicht, züftiges jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut ist der Wunsch aller Damen. Alles dies erzeugt die echte **Steckenpferd-Lilienmilch-Seife**

v. Bergmann u. Co., Radebeul. à St. 50 Pfg. bei: Joh am Illies.

### Farbe zu Hause

nur mit den echten **Heilmann's Farben** Schutzmarke: Fuchskopf im Stern in Packchen à 10 u 25 Pf.

KLEIDER RÖCKE BLUSEN STRUMPFE GARDINEN VORHÄNGE SPITZEN TUCHER

Ausdrücklich Heilmann's Farbe fordern jedes andere Fabrikat zurückweisen. Alleinigste Fabrikanten: Gebr. Heilmann Farb. Fabr. Köln.

### Stempel

mit allem Zubehör liefert die Buchdruckerei dieses Blattes.

### Zimmer Glück!

Ziehung 10. u. 11. Nov. **Wiesbadener Lotterie**

Hauptgewinne 20 000, 10 000 5000, 2x1000, 4x500 usw. Lose 1 Mark.

Ziehung 13. November **Straßburger Lotterie**

Hauptgewinne 10 000, 2500 usw. Lose 1 Mk.

Ziehung 18.-20. Nov. **Berliner Wohlfahrts-Lotterie**

Hauptgewinne 60 000, 30 000, 8x5000, 2x2500, 5x1000 usw. Lose 1 Mk. Porto und Liste je 30 Pfg. empfiehlt

### Pet. Linden,

Glieds-Kollekte, Bonn.

Poststr. 2, Kaiserstr. 1, Martinsplatz 9, Sternstr. 2.

In meine Kollekte fielen in letzter Zeit: rote Kreuz-Lotterie erster Hauptgewinn 100 000 Mk., Wehlarer Dom-bau erster Hauptgewinn 75 000 Mk., Wehlarer Dom-bau zweiter Hauptgewinn 30 000 Mk. usw.



Ein schlimmes Ende

nimmt jeder Versuch das beliebte, echte Palmin durch eine billige Nachahmung zu ersetzen. Wir bitten daher beim Einkauf genau auf den Namen Palmin und den Schriftzug Dr. Schlink zu achten und Nachahmungen, die oft unter täuschend ähnlich klingenden Namen angeboten werden, zurück zu weisen.

**H. Schlink & Cie. A. G. Hamburg-Mannheim** Alleinigste Produzenten von Palmin.

## Dalli- Seifenpulver

Alle Drucksachen

liefert schnell und billig die Buchdruckerei Herm. Döpgen St. Vith.



## HANSA Puddingpulver

ist das Beste!

Nährmittel-Fabrik „Hansa“ Hamburg.

Für 50 „Hansa“-Düten erhalten Sie eine Dose ff. Kakes gratis.

## Ein schlechter Magen kann nichts vertragen

und die beständige Folge davon ist: Appetitlosigkeit, Magenweh, Uebelkeit, Verdauungsstörungen, Kopfschmerz zc. Sichere Hilfe dagegen bringen

**Kaiser's Pfeffermünz-Caramellen.**

Neuzüchtlich erprobt! Belebend wirkendes, verdauungsförderndes und magenstärkendes Mittel.

Paket 25 Pfg. bei

H. A. Daur in St. Vith, J. Krenn in Eßlingen, M. Drossel in Balingen, M. Kriegl in Amler, Marale u. Co. in Heppenheim, J. D. Schröder in Eßlingen.

## Briefordner

und Bibliothekes

zum Aufbewahren und Ordnen von Rechnungen und Briefen vorrätig in der Exped. d. Bl.

## CARL BOSCH

bis 1891 Teilhaber der früheren Firma Bosch & Haag

Breitestr. 12-14 **Cöln** Man achte genau auf die Strasse:

empfeht Kronleuchter, Lyren, Doppelarme, Laternen für elektr. Licht, Gas u. Azetylen, Spiritusglühlicht, Laternen für Innen- u. Außenbeleuchtung, Brenner, Zylinder, Glocken, Schirme für Gas- oder Azetylenbeleuchtung, elektr. Glühlichtbirnen, Osramlampen, Gas-Koch- u. Heizapparate

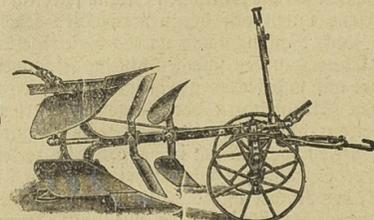
### Spezialität:

**Garantiert geruchlose Closetanlagen**

in Steingut oder emailliert Eisen, ohne Wasserspülung, für Hotels und Wohnhäuser. Sämtliche Waschbecken, Pissoirs, Ausgussbecken etc. in Steingut und emailliert Eisen, Bade-Einrichtungen, Spülische, Closetstühle

— OFFERTEN — Installateure werden nachgewiesen auf Wunsch spesenfrei

Neu!



Neu!

Der

## Patent-Westfalia-Wendepflug

weist gegen die bisher bekannten Pflüge dieser Art bedeutende Vorteile auf als drehbare Vorderkane, verstellbare Sohle, billiger Preis. Deutsches Fabrikat. Alle Ausführungen stets auf Lager. Verlangen Sie Offerte von

**F. N. Heinen St. Vith,**

Alleinvertreter für die Kreise Malmedy, Montjoie, Schleiden, Prüm.

Ma

für d

Nr. 91.

Organ der Ze

Politik

— Berlin, 11. auf dem Anhalter Ba Ferdinand mit seiner ein. Eine Ehrenkompa Regiment mit Fahne 12 1/2 Uhr erschien der ferner die Prinzessin Bethmann Hollweg, reichisch-ungarische Bo liä. Der Kaiser über strauch. Sodann bega bilen, um durch den Potsdam zu fahren, eingenommen wurde.

— Die Einber Berlin gemeldet wird zweite Woche nach Ne — Berlin, 10. gerichts wurde der Heinroth, ernannt.

— (Prinz Heirid berichtet, hat nach am Preußen an J. Piep der Ehrenpräsidenten die im Jahre 1910 in stellung folgende Begr Ihrer Ernennung zum nächstjährige amerika ich wünsche, Ihnen zu Ihnen zum Segen u Heinrich von Preuß folgt: „Bestätige m zu arbeiten. J. B. B

— Eine neue rine. Wie aus M amtlichen Schiffsliste Marine veröffentlicht Kriegsflotte stark, v und noch nicht einma dere durch ihr Alter, trägt, bei den neuen nicht darstellen. Un schiffe, 15 große Kre panzerflotte, 10 Sch boote. 12 Schiffe di

Geschichtliche C

3)

„Es ist schon spät die Feinde möchten fall wagen. Wollt „Nein“, sprach Ihr mögt zu Hause ausziehen, in der tühl Auch Du, Walter“, „magst bleiben und von Deinem heutige pfflegen.“

„Nehmt mich m möchte nicht untätig Trübsal als Schir Zweifel tapferer ve Dieser war ein eich.

„Nun denn,“ spr Schar, die den Zug „Eine Bitte noch eines Curer Kofse, „Wähle Dir da als Dein eigen, denn Am Burgtor har Gebieters; leise Kir öffnete. Die Reite Ebene hinaus, wo ih den Feuers eine zei schwanden.

Noch war es ni gegen Rottweil ein und größer, bis es stattdes Dorf der men und brannte k

Die Bewohner als plötzlich ein Ne Dorf an allen End wohl auch zur Weh bewaffnete Schar?